

Kundmachung

betreffend die

Mehlumrayonierung

anlässlich der Ausstellung der neuen Mehlbezugskarte.

Diesjenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen

Mehlbezugskarte

von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welche der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt

bis längstens am 15. September 1917

der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 29. September 1917 zur Ausgabe gelangen.

Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Ueberfiedlung in den Sprengel einer anderen Brot- und Mehlkommission erfolgen.

Nach dem 15. September 1917 erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Ueberfiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 20. Jänner 1918 Berücksichtigung finden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde 1. Instanz

am 30. August 1917.